

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-
LAND**

Bereich 7 - Sicherheit und Umwelt
Fachgebiet Veterinärwesen



Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 7 - Sicherheit und Umwelt,
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	16.03.2026
Zahl	VL-TS-27338/2026-2
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Silvia Basic
Telefon	050 536-61248
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.veterinaerwesen@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Rauschbrandbekämpfung 2026

Zur Abwicklung der Rauschbrandbekämpfung 2026 wird Folgendes mitgeteilt:

1. Organisation und Durchführung der Rauschbrandimpfung

Die Kosten für den Impfstoff werden für das Jahr 2026 vom Tierseuchenfonds getragen.

Der Impfstoff ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Amt der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee erhältlich.

Die Impfung ist vom Landwirt/von der Landwirtin bis **05. April 2026** direkt **beim Tierarzt/bei der Tierärztin seiner/ihrer Wahl** anzumelden.

Die Tierhalter/Tierhalterinnen und Impftierärzte/Impftierärztinnen sind darauf hinzuweisen, dass die Rauschbrandschutzimpfung bis zum **17. Mai 2026** beendet sein muss.

2. Dokumentation der Rauschbrandimpfung

Zur Dokumentation der Impfung, wird den Impftierärzten/Impftierärztinnen eine **Impfliste** pro Bestand aus dem **K-VIS Neu** generiert. Derart erstellte Impflisten sollen einerseits Dokumentationsmängel bei der Aufzeichnung der Ohrmarkennummern verhindern, aber auch eine Bestandsübersicht ermöglichen. Sofort nach Abschluss der Rauschbrandschutzimpfung ist das Original der Impfliste der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln.

Nur im Notfall kann auch eine blanko Impfliste verwendet werden. Für diesen Fall wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Impftierarzt/die Impftierärztin für die sorgfältige Aufzeichnung der Ohrmarkennummern verantwortlich ist und vom Tierbesitzer, im Fall erwachsender Schäden aufgrund eines nicht zweifelsfrei zu erbringenden Nachweises der durchgeführten Schutzimpfung, haftbar gemacht werden kann.

3. Meldung von Rauschbrandverdachtsfällen und Entschädigung

Die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und die Tierärzte/Tierärztinnen sind verpflichtet, die Seuchenanzeigen hinsichtlich Rauschbrandes auf dem kürzesten Wege (telefonisch, E-Mail) der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten und die Verfügungsberechtigten zu beauftragen, die verendeten Tierkörper bis zur Ankunft der Amtstierärztin seuchensicher und unberührt zu verwahren.

Nach Abholung durch die Tierkörperentsorgung Kärnten – TKE Klagenfurt erfolgt die **Untersuchung** samt Probenahmen zukünftig ausschließlich durch Mitarbeiter des **Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten (ILV)**.

Aufgrund des In-Kraft-Tretens des neuen Tiergesundheitsgesetzes 2024 (TGG 2024) mit 01.07.2024 ist eine **Entschädigung** durch den Bund nicht mehr vorgesehen.

Anstelle der Unterstützung durch den Bund kann ein Antrag auf Beihilfe **aus Mitteln des Tierseuchenfonds bei Nachweis von Clostridium chauvoei bei geimpften Tieren** gestellt werden. Ein Erhebungsprotokoll ist dabei nicht mehr zu verwenden, sondern es ist ausschließlich das Antragsformular des Tierseuchenfonds durch den Tierhalter auszufüllen. Von der zuständigen Amtstierärztin ist im Antragsformular jedoch eine durchgeführte Rauschbrandimpfung zu bestätigen.

Für die Unterstützung durch den Tierseuchenfonds ist nachzuweisen, dass die Schutzimpfung vorgenommen wurde, oder das Tier nach Durchführung der Impfkation zugekauft wurde, zum Zeitpunkt der Schutzimpfung noch nicht 2 Wochen (Muttertier nicht geimpft) bzw. 12 Wochen (Muttertier geimpft) alt war oder wegen einer Erkrankung nicht schutzgeimpft werden konnte. Es ist dabei ohne Belang, ob es sich um Weide- oder im Stall gehaltene Rinder handelt.

Die Schutzimpfung sollte unbedingt schon drei Wochen vor dem Austrieb beendet sein. In diesem Zusammenhang wird besonders auf den gelegentlichen, frühzeitigen Austrieb auf die Heimweiden hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen!
Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Astrid Graf-Watzin